

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: 8 Seasons Design GmbH (Eschweiler, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Lampen“ — Anmeldung Nr. 2 252 213-0002

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2015 in der Sache R 2164/2014-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise eine mündliche Verhandlung anzuberaumen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — Deichmann/EUIPO — Munich (Darstellung eines Kreuzes an der Seite eines Sportschuhs)

(Rechtssache T-68/16)

(2016/C 111/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Munich, SL (Capellades, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung eines Kreuzes an der Seite eines Sportschuhs) — Unionsmarke Nr. 2 923 852

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2015 in der Sache R 2345/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-104/13, De Nicola/EIB

(Rechtssache T-70/16 P)

(2016/C 111/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Nr. 2 des Tenors sowie die Rn. 13-17, 57-60 und 62-68 des Urteils aufzuheben;
- demzufolge das Mobbing der EIB gegen ihn festzustellen und die EIB zum Ersatz der ihm entstandenen Schäden zu verurteilen, oder, hilfsweise, die Rechtssache einer anderen Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst zuzuweisen, damit es nach Erstellung des beantragten medizinischen Gutachtens in anderer Besetzung erneut über die aufgehobenen Teile entscheidet;
- der anderen Partei des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/Europäische Investitionsbank (F-104/13).

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund, betreffend die vertragliche Natur der Beziehung zwischen dem Rechtsmittelführer und der EIB

- Insoweit wird geltend gemacht, der Rechtsmittelführer habe Schadensersatz aus vertraglicher Haftung der EIB und nicht aus außervertraglicher Haftung der Europäischen Union beantragt.